

An die
Damen und Herren
Durchgangsarzte

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 411.1 Mey/Bi
Ansprechpartner: Herr Meyer
Telefon: 02241 231 5000 (**Zentrale**)
Fax: 0211 300 40397
E-Mail: lv-west@dguv.de
Datum: 23.03.2015

Rundschreiben D 12/2015

Anpassung der Honorare für freie ärztliche Gutachten nach der UV-GOÄ

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ständige Gebührenkommission nach § 52 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger hat eine Neufassung der Leistungslegenden für freie ärztliche Gutachten nach den Nummern 160 - 165 UV-GOÄ und damit verbunden eine Erhöhung der Gutachtenhonorare beschlossen.

Weiterhin wurden die Schreibgebühren nach Nr. 190 UV-GOÄ von 3,50 € auf 4,50 € angehoben.

Die Beschlüsse sind in der Anlage beigelegt.

In der Nr. 160 (bisher: Gutachten ohne Fragestellung zum ursächlichen Zusammenhang) sind jetzt die freien Gutachten mit einer Begutachtungsmaterie von normalem Schwierigkeitsgrad abgebildet. Wann das der Fall ist, wird in der Leistungslegende näher erläutert. Der Gutachter muss auch zu Fragen des ursächlichen Zusammenhangs mit normalem Schwierigkeitsgrad Stellung nehmen, wie dies in Gutachten für die gesetzliche Unfallversicherung grundsätzlich erforderlich ist.

Die Nr. 161 kann für Gutachten bei einer Begutachtungsmaterie mit hohem Schwierigkeitsgrad abgerechnet werden.

Ein hoher Schwierigkeitsgrad liegt in der Regel nicht vor, wenn z. B. zwischen den Fachgesellschaften und den UV-Trägern konsentiert Begutachtungsempfehlungen vorliegen, die dem Gutachter die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs erheblich erleichtern. Das gilt aber nicht, wenn trotz Vorliegens von Begutachtungsempfehlungen die Begutachtung eine anspruchsvolle medizinische Bewertung voraussetzt, wenn also z. B. vom Gutachter konkurrierende Schadensursachen diskutiert werden müssen, um letztlich das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen eines Versicherungsfalls beurteilen zu können.

Gutachten nach Nr. 165 unterscheiden sich von denen nach Nr. 161 durch den zusätzlich erforderlichen sehr hohen zeitlichen Aufwand für die Beurteilung spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Problemstellungen. Die Leistungslegende (s. Anlage) gibt hierzu weitere Hinweise.

Für die Ermittlung einer angemessenen Vergütung in den drei Kategorien wurden umfangreiche Expertenabfragen durchgeführt und ausgewertet. Die Gebühren berücksichtigen den durchschnittlichen Zeitaufwand für die Gutachtenerstellung mit einem angemessenen Stundensatz.

Bei Vorliegen besonderer Gründe besteht nach wie vor die Möglichkeit, gemäß § 59 Ärztevertrag vor der Gutachtenerstellung ein abweichendes Honorar zu vereinbaren.

Die neuen Gebühren können für Gutachtaufträge ab 1. April 2015 abgerechnet werden.

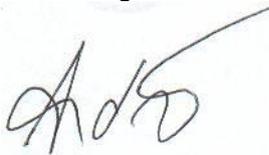
Bei Gutachtaufträgen mit Datum bis zum 31. März 2015 wird davon ausgegangen, dass sich der Auftrag auf die bisherige Leistungslegende bezieht und das Gutachten auch danach vergütet wird, es sei denn, im Auftrag wird vom Unfallversicherungsträger ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Gutachtaufträge mit Datum ab 1. April 2015 beziehen sich immer auf die ab diesem Zeitpunkt geltenden neuen Leistungslegenden mit den neuen Gutachtengebühren.

Die neuen Schreibgebühren können für Schreibleistungen ab 1. April 2015 abgerechnet werden.

Mit der Erteilung des Gutachtauftrages ist vom Unfallversicherungsträger festzulegen, nach welcher Gebührennummer das Gutachten zu erstellen ist. Wenn der Gutachter den Schwierigkeitsgrad oder den Umfang anders einschätzt, muss er dies vor der Gutachtenerstellung mit dem Unfallversicherungsträger abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Andro
Geschäftsstellenleiter

Anlage

Beschlüsse
der Ständigen Gebührenkommission nach
§ 52 des Vertrages Ärzte Unfallversicherungsträger
(schriftliche Beschlussfassung)

Die Ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger hat nachfolgend aufgeführte Änderungen des Leistungs- und Gebührenverzeichnis (UV-GOÄ – Anlage zu § 51 Abs. 1 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 1. Januar 2011) beschlossen:

Im Teil B, VI. „Besondere Regelungen“ werden die Leistungslegenden und die Gebühren für die Gutachten nach den Nrn. 160 bis 165 sowie die Schreibgebühren nach Nr. 190 wie folgt neu festgesetzt:

Nr.	Leistung	Gebühr
Freie Gutachten		
160	Begutachtungsmaterie mit normalem Schwierigkeitsgrad. Abhandlungen in Fachliteratur und Begutachtungs-Standardwerken bzw. von den Fachgesellschaften herausgegebene Begutachtungsempfehlungen sind regelmäßig vorhanden. Es sind keine sich widersprechenden Vorgutachten zum Kausalzusammenhang zu berücksichtigen.	280,00 €
161	Begutachtungsmaterie mit hohem Schwierigkeitsgrad. Es existieren keine konsentierten Begutachtungsempfehlungen bzw. trotz Vorliegens einer solchen setzt die Begutachtung eine anspruchsvolle medizinische Bewertung voraus. Regelmäßig sind deshalb verschiedene medizinische Quellen und diverse Fachliteratur zu sichten bzw. bedarf es einer Literaturrecherche oder entsprechender fundierter Fachkenntnisse <u>oder</u> es ist eine umfassende Auseinandersetzung mit Vorgutachten notwendig.	490,00 €
165	Begutachtungsmaterie mit hohem Schwierigkeitsgrad <u>und</u> sehr hohem zeitlichen Aufwand zu speziellen Kausalzusammenhängen und/oder differentialdiagnostischen Problemstellungen. Es gibt nur wenig gesicherte medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse bzw. die Erkenntnislage ist unübersichtlich oder es liegen divergierende Auffassungen in der Fachliteratur vor. Die Begutachtung bedarf umfangreicher Recherchen und tiefgehender eigener wissenschaftlich fundierter Überlegungen und Begründungen. Zusätzlich ist das Gutachten mit einem deutlich überdurchschnittlichen Zeitaufwand verbunden, zum Beispiel durch aufwändige Anamnese, Auswertung umfangreicher Voruntersuchungen, weit überdurchschnittlichen Aktenumfang etc.	700,00 €
190	Schreibgebühren für Arztvordrucke nach den Nummern 117 bis 124 und Gutachten nach Nummern 146 bis 154, 155 (ausgenommen audiologischer Befundbogen), 160, 161, 165 je Seite	4,50 €

Die Änderungen treten am 1. April 2015 in Kraft und werden veröffentlicht.

Berlin, den 27. Januar 2015

Für die Unfallversicherungsträger:

Dr. Joachim Breuer

Für die Kassenärztliche Bundesvereinigung:

Dr. Andreas Gassen